

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 9

Kronstadt, 1. Februar

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. (21. Sitzung. Forts.)

Der eine Abgeordnete von Oberalta schießt voraus, daß die Stände nicht darum versammelt seien, um sich stets nur mit angenehmen Gegenständen zu beschäftigen, sondern auch mit unangenehmen und spricht dann von der Ordnung der Berathung, welche nach seiner Ansicht gestört worden sei. Der fragliche Antrag sei nur in Bezug auf das Protokoll gemacht worden, vom Protokoll könne aber nur in so weit die Rede sein, als es einer Frage unterliege, ob die vorgekommenen Verhandlungen getreu darin aufgenommen seien. Er glaube, es könne Niemand gegen die Richtigkeit der Aufnahme im Protokoll etwas einwenden, und wenn auch der Antrag die Stimmenmehrheit erhalte, müsse das Protokoll unverändert bleiben. Was den Gegenstand betreffe, über welchen debattirt werde; so sehe er zwischen dem Fall von 1837 und dem gegenwärtigen keinen Unterschied, denn auch Sr. Kornis sei nicht als Vicegouverneur, sondern als Vicepräsident erwähnt worden. Der aus der Erledigung der Kanzlerstelle hergeleitete Grund wiege nichts, denn der erste Rath habe das Präsidium übernehmen können. Nachdem ferner die Stände das Amt des Hofkanzlers mit dem des Gouverneurs in eine Kategorie gesetzt hätten, erfordere schon die Folgerichtigkeit ein ähnliches Verfahren wie im Jahr 1837. Er stimme fürs Protokoll.

Ein Regalist: Bevor er zum Gegenstande spreche, erkläre er, daß er nicht bezüglich des Protokolls, welches richtig sei, sondern bezüglich der Abänderung des Beschlusses das Wort nehme. Es gebe Gegenstände, welche auf den ersten Blick als angenehm erschienen, bei ernsterer Erwägung aber bald ihre unangenehme Seite zeigten. Ein solcher sei für ihn der Antrag des Abgeordneten des Koloscher Comitats gewesen, welcher diesen Beschluß herbeigeführt habe. Er habe gestern, als der Antrag gestellt worden sei, geglaubt, der antragstellende Deputirte wolle damit irgend ein constitutionelles Recht schützen u. deshalb nicht dagegen gesprochen; nach einigem Ueberlegen habe er sich aber vom Gegentheil überzeugt. Er wolle jene Gründe nicht wiederho-

len, welche gegen den Beschluß vorgebracht worden seien, nur auf einen wolle er die Stände erinnern: sie sollten sich nur die Zeit ins Gedächtniß zurückrufen, als die Gerichtsbarkeiten an Se. Exc. den Freiherrn Samuel Josika Beglückwünschungsschreiben gerichtet hätten, welche Freude, welche Begeisterung habe damals auf Aller Angesichte erglänzt. Wie wäre es also möglich, daß man damals Freude, jetzt Bedauern, ja bei einer und derselben Gelegenheit Freude und Schmerz zugleich ausdrücken solle. Er unterstütze den Antrag.

Ein anderer Regalist eben so.

Der Antragstellende Regalist bemerkt als Antwort für den Grafen, welcher seine Behauptungen mit den Regeln der Logik nicht habe vereinbaren können, daß er nicht gesagt habe, Se. Majestät habe die Kanzlersstelle besetzt, sondern bloß: Se. Majestät habe bis dahin, bis die Landesstände durch verfassungsmäßige Wahl dies thun könnten, das Präsidium Sr. Exc. dem Freiherrn Samuel Josika übertragen.

Nach der Ansicht des einen Fogarascher Deputirten könne man diese Frage ohne allen Rückhalt verhandeln, denn man müsse die Sache von den Personen trennen. Der Antragstellende Regalist habe einen Vorwurf erwägt, hierauf erwiedere er nur, daß es sich hier weder um einen Vorwurf, noch um Wahrung eines constitutionellen Rechtes handle. Die Aeußerung der Freude betreffend, habe man keine Ursache sich auf die Kreise zu berufen; die Landesstände selbst hätten ja ihren Dank Sr. Majestät für die Gnade ausgesprochen, daß Allerhöchstdieselben den zu bestätigen geruht hätten, welcher nicht nur durch Stimmenmehrheit, sondern so zu sagen, durch einstimmigen Willen derselben zum Kanzler gewählt worden sei. Aber deshalb, weil man sich freue, sei es nicht erlaubt, ohne dem Werth der für Se. Exc. den Hofkanzler ausgedrückten Gefühle etwas zu vergeben, ein verfassungsmäßiges Recht zu opfern. Denn es sei leicht möglich, daß dergleichen substituirt Amter endlich ganz gewöhnlich würden, und dies nachgrade dahin führe, daß das Wahlrecht der Stände aufhöre. Daher müßten die Stände wenigstens so viel aussprechen, daß sie den Vicepräsidenten der Hofkanzlei nicht als diplomatischen Beamten anerkennen könnten. Die Stände mögen bedenken, daß bei einem andern siebenbürgischen Dicasterium das Präsidium seit langer Zeit

durch einen substituirten Vicepräsidenten besetzt ist. Schließlich bemerke er, daß die Sache eine ganz andere Gestalt hätte, wäre der gestrige Beschluß nicht gefaßt worden; da aber dieser Beschluß da sei, so würde ihn abändern so viel heißen, als die Vicepräsidentenschaft der Hofkanzlei als gesetzlich anerkennen.

Ein Regalist: Er sehe hierin nur dann eine Beschwerde, wenn Se. Majestät das in Folge der Abdankung Sr. Exc. des Hofkanzlers Aleris Roptsa erledigte Amt eines Hofkanzlers nicht der Kandidation unterlegen hätte; dies sei aber geschehn und die Stände hätten candidirt. Bis dahin habe aber wohl Jemand das Präsidium führen müssen, sonst würde immer Klage entstehen, so oft der Kanzler durch Krankheit oder andre Umstände verhindert, nicht den Vorsitz führen könne.

Es sprachen noch in Kürze die Abgeordneten des Koloscher und Unterweißenburger Comitats und des Uvvarhelher Stuhls für Emporhaltung des Beschlusses, drei Regalisten für den Antrag.

Ein Regalist: Wie viel die Stände auch darüber disputiren, wie Se. Majestät ihre Kanzlei organisire, sie haben sich doch, mit Ausnahme der Wahl des Kanzlers, in das übrige nicht zu mischen; das ist Recht des Fürsten. Wie oft sie auch diesfalls repräsentiren, Se. Majestät werden in dieser Hinsicht thun, was Ihnen beliebt. Wozu sollen wir weiter noch Zeit verlieren — zur Abstimmung!

Präsident: Er würde dem Wunsche des Grafen willfahren, es seien aber noch viele aufgeschrieben.

Der eine Maroscher Deputirte stimmt dem ausgesprochenen Grundsatz bei, daß die Landesstände das unterstützen müßten, was die Mehrheit der Kreise wolle. Bezüglich des in Frage stehenden Antrags glaube er, daß wie mangelhaft auch Siebenbürgens Wahlsystem sei, die Landesstände um so mehr darüber wachen müßten, damit sie nicht aus Fahrlässigkeit auch die Rechtsstrümmen verlieren, die sie besitzen. Auch er sehe keine logische Consequenz darin, daß man einen landtäglich gewählten Rath nicht zum Vicepräsidenten solle substituiren können, einen nicht gewählten aber ja. Betreff der Schicklichkeit oder Delicatesse, finde er gerade darin die Delicatesse, wenn die Stände bei Gelegenheit ihrer Freudenbezeugung über die Wahl Sr. Exc. zugleich erklärten, daß sein bisher bekleidetes Amt ungesetzlich sei und sie diese Rechtsverletzung um so mehr bedauerten, als sie eben mit der Person Sr. Exc., die man so hoch achte, in Verbindung stehe.

Der eine Deputirte von Innerzolnok: Wenn zugleich von einer Person und einem Gegenstande die Rede sei, so ziehe sich durch die Meinung der für- und widersprechenden gewöhnlich auch Persönlichkeit. Er würde sich bei der Hochachtung, welche er für den genannten Kanzler hege, gefremt haben, wenn diese Frage mit seiner Person nicht in Verbindung gesetzt worden wäre; da ihn aber der den Ständen vorgetragene Antrag ebenfalls in den Strudel der Debatte hineingezogen habe, wolle er seine Ansicht auch sagen. Stände der Grundsatz, daß man die Präsidien solcher Amtsför-

perschaften, welche der landständischen Wahl nicht unterliegen, substituiren könne, so müsse dies eine unendliche verfassungswidrige Folge haben; dann könnte Se. Majestät den Präses der k. Tafel und jeden andern im Lande, dessen Glieder nicht unter die landständische Wahl gehörten, substituiren, und dies würden wohl auch die Gegner nicht behaupten. Es sei hier nicht davon die Rede, bei welcher Stelle man das Präsidium durch Substitution besetzen könne, sondern davon, welches Amt durch Substitution besetzt worden sei. Das Amt des Kanzlers sei das oberste Cardinalamt, welches das Gesetz im Wege der Wahl zu besetzen verordne, folglich könne es nicht substituirt werden. Nun noch einige Worte über die Einwürfe. Es sei erwähnt worden, daß es mit den durch die Gerichtsbarkeiten kund gegebenen Freudenbezeugungen nicht vereinbarlich sei, daß die Stände bei derselben Gelegenheit auch ihr Bedauern über eine Rechtsverletzung aussprechen sollten. Es könne schwerlich sich Jemand mehr über die Ernennung des Mannes freuen, unter dessen Leitung man alles Gute erwarten könne, dessen Auftreten von solchen Vorzeichen begleitet werde, daß man nur Gutes zu hoffen berechtigt sei. Bei alledem, wie unbegrenzt auch die Hochachtung sei, welche ihm gezollt werde, wie strahlend auch die Hoffnung sei, welche sich an ihn knüpfe, und wie groß auch seine Verdienste seien, welche seine ämtliche Laufbahn bekränzten, so sei dies an und für sich noch nicht Grund genug dazu, daß die Stände eine verfassungsmäßige Wahrheit verleugnen sollten, man müsse der Verfassung treu und wahrhaft sein. Er glaube, Se. Exc. Freiherr Samuel Jostia, der verehrte Mann, von dem man fürs Vaterland viel Gutes und Heilbringendes erwarten könne, würde es nicht Dank wissen, daß die Stände eine verfassungsmäßige Wahrheit nur aus Rücksicht für seine Person verleugnen sollten.

Das Resultat haben wir bereits mitgetheilt.

Der eine Abgeordnete von Unterallba macht die Stände darauf aufmerksam, daß die Inconsequenz schon bei einzelnen Menschen ein großer Fehler, bei Körperschaften unverzeihliche Sünde sei; wenn also die Stände als gesetzgebender Körper von oben Berücksichtigung, von unten Achtung ansprächen: so sei es vor allem Folgerichtigkeit, welche treu zu bewahren die Pflicht für ihre Würde gebiete.

Ein Obergespan meint, es könne das Protokoll, da es nach der Enunciation des Präsidenten verfaßt sei, keiner weitem Kritik unterliegen, alle, welche dem Antrag beistimmten, sollten sich also namentlich ins Protokoll einschreiben lassen.

Der eine Leschkircher Abgeordnete glaubt, man solle den Gegenstand von der Person trennen. Bezüglich der Person Sr. Exc. des Hofkanzlers theile er die hier ausgesprochenen Ansichten; bezüglich des Gegenstandes sei der Mittelweg einzuschlagen, daraus keine Beschwerde zu machen, daß Se. Exc. zum Vicekanzler ernannt worden sei, sondern es möchten die Stände sich gegen alle nachtheiligen Folgen, welche aus dieser Ernennung ent-

sich könnten, verwahren. Würde seine Ansicht nicht unterstützt: so bleibe er beim gestrigen Antrag.

Der eine Hermannstädter Abgeordnete. Da der Gegenstand auf das Feld der Beschwerden gelenkt worden sei: so müsse er, da kein Gesetz bestehe, welches Se. Majestät in der Ernennung eines Vicekanzlers hindere, die Ansicht des Antragstellers theilen. (Der größte Theil der sächsischen Abgeordneten stimmt hierzu bei.)

Der eine Abgeordnete des Aranyoscher Stuhls stimmt für den gestrigen Beschluß.

Der Obergespan von Unteralba wünscht die Sache nicht zur Abstimmung zu bringen, und schlägt um dies zu vermeiden, eine Ausgleichung in der Art vor, es solle die Besorgniß der Stände im Protokoll aufgenommen werden, in der Repräsentation aber wegleiben. (Beifall.)

Präsident spricht diesen Vorschlag als Beschluß aus, und fordert sofort die Stände zur Fortsetzung der gestrigen Berathung auf.

Ein Abgeordneter von Elisabethstadt ist überzeugt, daß in Folge des einzuführenden Urbars beim dermaligen Steuersystem das Volk größere Lasten tragen müsse, stimmt sonach für die verbindungsweise Verhandlung, weil er zufolge seiner Instruction verlangen müsse, es sollten auch solche Gründe den Unterthanen übergeben werden, welche dermalen nicht der Steuer unterworfen seien.

Ein Abgeordneter von Unteralba: Wenn der Fluß der gestrigen und heutigen Debatte als Programm des gegenwärtigen Landtags angenommen werden sollte: so würde ich in Verzweiflung an die Verhandlung der vorliegenden gewichtigen Gegenstände gehn. In der an der Tagesordnung stehenden Frage können wir einerseits durchaus nichts verlieren, andererseits aber würde die Gegenparthei, sollte sie auch den Sieg erringen, damit nichts gewinnen. Betrachten wir die Sache genauer.

Die Steuer hat wenigstens eine Besorgniß erregende Seite, und diese ist, daß wenn durch Einführung des Urbars mehr Colonicalgrund zum Vorschein kömmt, als dermalen in den Steuer Tabellen erscheint, die Steuer nach dem bestehenden System erhöht werden wird. Diese Besorgniß theilen einige hier nicht, wohl aber der größte Theil der Kreise. Wohin führt also diese Berathung? Der eine Theil ist unbesorgt, während der andre Besorgniß hegt; der eine Theil ist durch seine Instruction zu reden verpflichtet, beim andern ist es Geschmackssache zu reden oder zu schweigen. Was auch das Ergebnis dieser Debatten sein wird, so bin ich überzeugt, daß dann, wenn die wesentliche Berathung des Urbars an der Tagesordnung steht, sich die einstimmige Meinung dafür erklärt: man solle das Volk, wenn man ihm Erleichterung geben wolle, nicht durch die Steuer drücken. Was ist also der Unterschied zwischen uns? Bloße Förmlichkeit; ist es aber recht und billig, mich und die mit mir Gleichgesinnten in der Minorität zu lassen, von denen, die ihre Stimmen nach Belieben abgeben können? Nein, sage ich. Dies Land ist schwach, der Landtag kann nichts ausrichten, und

doch glauben die Leute, wärs auch nur Blendwerk, an etwas, was diesem Landtage einiges Ansehn, einen Nimbus verleiht; wäre auch dies nicht: so würden wir wohl mit Widerwillen diesen Saal betreten. Was ist also der Grund, weshalb doch Niemand Vertrauen zu den hier gefaßten Beschlüssen hat? Weil oben, ob man hier was immer beschließt, das geschieht, was man will. Und handeln die Männer der Regierung recht, wenn sie uns auch des durch Blendwerk entstandenen Vertrauens, auch des Nimbus berauben, welcher den Landtag erhält? Gewiß nicht. Denn worin besteht das Verfahren der Regierung? darin, daß sie von unsern Gesetzesvorschlägen das bestätigt, was ihr beliebt, in frühern Zeiten wenigstens durch die längste Zeit keine Kreisversammlungen abhalten ließ, die Beamtenwahlen in ihrer Hand hält, über die Domesticallsteuer selbst verfügt und die Beschwerden der Szecklersoldaten nicht behebt. Da sie demnach außer dem angeführten noch in sehr vielen Dingen nach ihrem Willen handelt: so mögen doch auch wir ein quid pro quo haben. Die Politik würde erheischen, daß wir wenigstens einen äußern Schein haben, welcher uns einigermaßen an die Wichtigkeit unsrer Stellung mahne, damit nicht auch die Einbildung vernichtet werde, womit wir diesen Saal betreten. Einige meinen, man solle vertrauen; das kann man auch zu Haufe, und dazu bedarf es nicht, daß wir hier zusammenkommen. Auch ich bin einer von denen, die fest vertrauen; ich vertraue darauf, daß, ob der Antrag bleibe oder falle, doch alles so sein wird, wie die Regierung will. Und thun diejenigen, welche dies Vertrauen befördern, etwas Gutes für die Regierung?

Damit also auch wir etwas thun mögen, was unsern Nimbus erhalte, empfehle ich den löbl. Ständen den Antrag: es möge ausgesprochen werden, daß die Stände durch ein Gesetz die Bürgschaft dafür verlangen, daß die Urbarsialeinrichtungen keine Erhöhung der Steuer nach sich ziehn, und daß sie ihre diesfällige Repräsentation vor der Berathung über die Steuer mit den Urbarsial-Gesetzesvorschlägen zusammen unterbreiten werden. Durch diesen Vorschlag ist auch die Einwendung beseitigt, daß man vor Unterbreitung des Urbars auch das Operat über die Steuer beendigen müsse. Ich bitte diejenigen, welche entgegengesetzter Ansicht sind, sie mögen so viel, als sie können, nicht versagen, da sie, ich wiederhole es, selbst wenn sie den Sieg erringen, damit nichts gewinnen. Geruhen Sie uns brüderlich um so mehr zu sich zu erheben, als der Zustand dieser Landtagsversammlung in der That sehr schwankend ist. (Viele geben durch Aufstehen ihre Beistimmung zu erkennen.)

Präsident dieser Vorschlag vereinigt zwar einigermaßen die beiden Meinungen, aber es ist darin doch nicht deutlich ausgedrückt, daß das Urbar abgefordert von allem andern verhandelt werden solle; wäre dies darin enthalten, so würde einestheils der Forderung des Gesetzes ein Genüge geleistet und andertheils auch jene Besorgniß beseitigt; denn deshalb, daß in der Vorstellung, womit das Urbar entgegengesetzt werde, der Steuer

keine Erwähnung geschehe, könnten die Stände immerhin beschließen, sodann die Steuer in Verhandlung zu nehmen und Se. Majestät zu bitten, beide Gesetzesartikel zu bestätigen. Die Frage ist hier bloß: was fordert der klare Sinn des Gesetzes?

Ein Abgeordneter von Innerzsolnok meint: dies heiße so viel, die Stände sollten nicht nur die Verbindung nicht aussprechen, sondern vielmehr das Gegentheil.

Ein Abgeordneter des Maroscher Stuhls: er glaube, es dürfte sich hier irgend ein Rabe Noahs finden, der von ihm solche Behauptungen nach Hause trüge, die er nie geäußert habe, er halte daher für gut, seine Instruction abzulesen, welche auf verbindungsweise Verhandlung laute, würde ein entgegengesetzter Beschluß gefaßt, so melde er Verwahrung an. — Eben so erklärt sich der Udvarhelyer Abgeordnete.

Ein Graf und Regalist glaubt die Ansichten in der Weise zu vereinigen, es solle zuerst das Urbar verhandelt und hinaufgeschickt, dann augenblicklich die Steuer an die Reihe kommen und ebenfalls unterbreitet, zugleich Se. Majestät gebeten werden, beide so herabzusenden geruhen zu wollen, daß sie zusammen in Gesetzeskraft treten sollten.

Ein anderer Graf und Regalist: Er spreche kurz, denn schon durch zwei Tage berathe man sich über diesen Gegenstand und er befürchte, daß man noch mehr Zeit damit vergeuden werde. Er halte sich nicht zu denen, die immer alles verwirren und auf jedem Schritt andre Gegenstände vorbrächten, ohne darauf zu achten, was der Präsident an die Tagesordnung bestimme, was die k. Propositionen enthielten und das Gesetz verordne. Se. Majestät habe vielleicht auch aus dem Grunde in die k. Propositionen aufgenommen, es solle das Urbar abgesondert von jedem andern Operate verhandelt werden, denn Allerhöchstdieselben haben vorausgesetzt, daß wir von unsrer Gewohnheit nicht lassen würden, uns nämlich über andres zu berathen, als was zur Berathung bestimmt ist. Er müsse die Ansicht, als ob die Steuer, wenn das Urbar für sich unterbreitet werde, verloren sei, als aus Mißtrauen gegen die Regierung entstanden ansehen, und stimme jenen nicht bei, welche außer dem an der Tagesordnung stehenden 1. §. des Urbars über andres sprächen. Was während dem Fluß der Verhandlung des Urbars als mit der Steuer in Verbindung stehend erscheine, könne dann gleich verhandelt und nach Unterbreitung des Urbars ebenfalls hinaufgeschickt werden. Da aber der Präsident das Urbar zur Berathung bestimmt habe, die Stände jedoch über die Steuer sprächen: so bäte er um Erlaubniß, daß auch er ein wenig über das öffentliche Recht und wenn es ihm gestattet sei, morgen auch über das Theater sprechen könne. (Hört!) Er bitte die Stände, sie möchten dies nicht übel nehmen, er habe auch nicht übel genommen, wenn andre gesprochen hätten, höchstens habe er dann und wann gegähnt. Ein Ehrenwerther Deputirter habe gemeint, man müsse die Regierung vom Fürsten trennen, auch habe derselbe gnädigst erlaubt, daß der Fürst über der Regierung aber unter uns stehe;

und auf diese Art setzen wir die Regierung herab und verdächtigen sie dann con amore. Er gestehe, daß dies durchaus nicht eine constitutionelle Idee und eben so wenig im Geiste der ungrischen Verfassung gesprochen sei, sondern vielmehr aus den Debatten der französischen Kammern übertragen worden, wo man sage: le roi regne et ne gouverne pas (Der König herrscht aber er regirt nicht.) Wir leben nicht nach aus der französischen Revolution entwickelten Ideen, sondern nach einer bereits achthundertjährigen Verfassung, deren Güte acht Jahrhunderte beweisen. Die aus der französischen Revolution hergeholten Ideen haben nach dem Zeugniß von 60 Jahren auf die berühmten civilisirten Ländern keine gute Wirkung hervorgebracht. Vergleichen wir nicht mit dergleichen unsre constitutionellen Gesetze. Nach dem ungarischen öffentlichen Recht ist Fürst und Regierung eins; der Fürst regirt zusammen mit seinen Räten ohne verantwortliches Ministerium. In den Approbaten ist zwar ein Gesetz, wornach ein Rath, welcher den Fürsten übel beräth, zur Verantwortung gezogen werden soll, aber bei uns regirt nicht das Volk; Gott bewahre uns auch vor einer derartigen Sansculott's Volksregierung. Um hiernach auch von der Steuer zu sprechen, so muß ich bemerken, daß das öffentliche Recht bestimmt, welche Steuer wir schuldig sind. Wir sind der Steuer der Unthanen Ehrfurcht schuldig, wornach wir die Regierung zu achten verpflichtet sind. Auch das Gesetz hat nur dann Ansehn, wenn wir die Regierung achten und sie nicht verdächtigen, wenn wir sie nicht mit solchen Worten benennen, welche jeden Nimbus von ihr abstreifen.

Der Dobokaer Obergespan: Er sei constitutionell gesinnt und passe seine Ansicht gerne der allgemeinen Meinung an; doch bestrebe er sich auch die Stellung der Parthei, zu welcher er gehöre, zu kräftigen, deren Meinung durchzuführen. Er müsse auf einige seine Parthei verkleinernden Aeußerungen antworten. Der Abgeordnete von Unterarba habe gesagt, der Theil stehe gut, der seine Meinung theile, denn dieser werde auch in der öffentlichen Meinung gewinnen, der andre aber verlieren. (Der Abgeordnete von Unterarba: dies habe ich nicht gesagt.) Es ist möglich, daß die Meinungsanhänger des Hrn. Abgeordneten eine große Stütze in der öffentlichen Meinung haben, aber ich glaube, daß auch der Theil, dem ich angehöre, nicht ganz unpopulär ist; denn wir wollen die Steuerfrage nicht aufgeben, darum sie aber nicht mit dem Urbar verbinden, damit letzteres dadurch nicht verschoben werde; wenn also unsre Ansichten mit denen des Hrn. Abgeordneten auch nicht übereinstimmen, ist unsre Absicht doch auf des Landes Wohl gerichtet. Der Hr. Abgeordnete sagte auch, man spreche von der einen Seite nach Instructionen, von der andern nach Geschmack. (Der Abgeordnete von Unterarba: auch dies habe ich nicht so gesagt.) Diese Behauptung wäre höchstens dann am Orte, wenn die eine Seite bloß aus Deputirten, die andre bloß aus Regalisten bestünde, aber auf beiden Seiten fänden sich Deputirte und Regalisten. Der Hr. Deputirte bedauert

125

ferner unsre Schwäche; ich auch, aber ich frage: wodurch wird der Landtag stark? Antwort: durch kluges Auftreten. Ich habe auch von Vertrauen sprechen gehört; es ist wahr, ich vertraue den Anordnungen Sr. Majestät und der Regierung, daß das Volk nicht gedrückt werden wird, darum aber erkenne ich doch an, daß auch die Stände das Recht, ja die Pflicht haben, für das Volk zu sorgen. Ich stimme übrigens dem Antrag von Unteralba mit Abänderung eines einzigen Wortes bei, daß man statt „zusammen“ das Wort „nach“ setze.

Ein Graf und Regalist; Steuer und Urbar sind in Bezug auf den Adel nicht in Verbindung: die Steuer ist eine wichtige Verfassungsfrage, das Urbar ein örtlicher, so zu sagen, Familienverhältnisse ordnender Gegenstand, dabei aber in Bezug auf die Frohnbauern mit der Steuer in Verbindung. Wir wissen, daß wenn einerseits durch Einführung des Urbars sämtliche Gründe der Frohnbauern ans Tages Licht kommen, und andererseits das Steuerhystem unverändert bleibt, auf die Frohnbauern unerschwingliche Lasten kommen werden. Nun ist die Frage, ob bei diesem Stande der Sachen etwas in dieser Beziehung vorläufig gethan werden müsse oder nicht? Wer verschafft uns Adeliges Vermögen und den Unterhalt? Der Frohnbauer. Wer trägt statt unsrer unsre Domesticalausgaben? Der Frohnbauer. Wer verrichtet die öffentlichen Arbeiten, wer baut Wege, Brücken und Straßen und wer zahlt doch auch für deren Erhaltung? der Frohnbauer. Und was folgt aus all diesem? Weniger gewiß nicht, als daß wir Adelige und besonders wir Gesetzgeber die heilige, unaufschiebbare Pflicht haben, die Interessen dieser zahlreichen, nützlichen und ich wage zu behaupten, achtungswürdigen Volksklasse mit aller Wärme aufzugreifen, daß wir die heilige Pflicht haben, diese Volksklasse in diesem Saale mit gespannter Aufmerksamkeit, Fleiß und Treue zu vertreten. Von diesen Ansichten geleitet, behaupte ich offen, daß auch im vorliegenden Gegenstande, welcher nicht Bevorrechtete, sondern einzig und allein die Frohnbauern trifft, etwas vorläufig gethan werden muß. Man muß aber auch darauf sorgen, daß wir dann, wenn wir den Frohnbauern nützen wollen, ihnen nicht schaden, und das können wir nur so erreichen, wenn wir in unsren Beschlüssen Extreme vermeiden. Das eine Extrem besteht darin, wenn wir die Befürchtungen der Frohnbauern nicht erwähnen und somit ihre Interessen nicht wahren! das zweite darin, wenn wir solche Beschlüsse fassen, welche die Ausarbeitung und Einführung des Urbars hindern, denn der Frohnbauer hat nicht bloß das Interesse, nicht weiter mit Steuern belastet zu werden, sondern auch das, endlich einmahl ein Urbar zu erhalten. Und da der Antrag des Abgeordneten von Unteralba zwischen diesen beiden Extremen in der Mitte liegt, unterstütze ich denselben. Ich habe die Einwürfe und Widerlegungen dieser Ansicht gehört; mich hat nur der Einwurf unangenehm berührt, daß man nämlich behauptet hat, dieser Gegenstand sei nicht an der Tagesordnung. Darauf, was vor vier Jahren geschah, erinnern wir uns alle, und wissen, welches

Gewicht der vorige Landtag darauf legte, daß statt dem Worte „Object“ das Wort „Operat“ gesetzt werden solle; und warum geschah dies? Gewiß nicht darum, als ob das eine besser klinge wie das andre; sondern darum, weil sich die Stände durch den Ausdruck „Operat“ sich dazu für berechtigt hielten, das Urbar mit der Steuer in der angedeuteten Absicht in Verbindung zu bringen. Wir wissen, welchen Kampf, welches Parlamentiren und was sonst noch die Stände die Umtauschung dieser Worte gekostet hat, und jetzt, wo sie die Früchte davon genießen sollten, verwirft ein Theil der Stände jenen Sinn dieses Wortes, um welchen damals gekämpft wurde, und sagt, das Gesetz verbiete die Verbindung und der Gegenstand sei nicht an der Tagesordnung. Seit Jahrhunderten ist die Stellung der Frohnbauern in unserm Vaterland vernachlässigt und jetzt, wo ein Theil des Landtags ein Hellerchen von der alten Schuld für seine Unterthanen abtragen will, jetzt sagt man, es sei in der Sache nichts zu thun, denn sie sei nicht an der Tagesordnung. Ich glaube, die Abtragung dieser Schuld des Adels an seinen Unterthanen, welche auf der heiligen Wahrheit beruht, ist immer an der Tagesordnung. Ich stimme für den Antrag von Unteralba.

Der eine Abgeordnete von Thorda modificirt seinen gestrigen Antrag nach Unteralba. Forts. f.

Kurze vorläufige Nachricht. In der 25. Landtagssitzung am 19. Jänner wurden die Berathungen über die Frage: ob ein mit Systemisirung verbundenes oder nach einem Durchschnittsmaas zu bestimmendes Urbar angenommen werden solle? beendigt. Der Beschluß fiel nach dem Antrag des Unterweissenburger Abgeordneten dahin aus, daß 1. die dringend nothwendige Einführung des Urbars nicht an eine Ausmessung des ganzen Landes gebunden werden könne; übrigens sprechen die Stände aus 2. daß die bei Gelegenheit der Einführung des Urbars zu geschehende Zahlung weder die Grundherrn, noch die Mehrheit der Frohnbauern davon ausschließen könne, die Absonderung des Grundbesitzes durch Commassation zu bewirken, was eben so sehr im Interesse der Frohnbauern, als der Grundherrn liege; daher die Stände für höchst nöthig halten, auch in dieser Beziehung während den Berathungen über das Urbar durch eigene Gesetzesvorschläge vorzusorgen, 3. über die Anwendung und Art der Aufnahme der Colonisationen werden sich die Stände zu seiner Zeit berathen, wenn vorher die Frage was ist Colonisation? verhandelt sein wird.

Hierauf erklärte Sr. Exc. der Präsident, da die Stände, wie er vernommen, in Bezug auf den andern Theil der neulich an die Tagesordnung gegebenen Frage mit ihren Vorberathungen nicht fertig seien: so setze er neuerdings die Frage an die Tagesordnung, was ist Frohne und Frohndienst? Da ferner die, die Ernennung der Protonotäre enthaltenden k. Rescripte zur Dictatur abgegeben worden seien: so möchten die Stände auch hierüber sich berathen; die Collationalien könnten bei den Protonotären eingesehen werden.

Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschliesung vom 1. Januar d. J. die Conceptspracticanten der k. siebenbürgischen Hofkanzlei, Alexander Freih. Apór von Al-Torja und Ludwig Mariaffy von Mara zu Honorär-Hofconscripten derselben Hofstelle allergnädigst zu ernennen geruht.

Ungarn.

Ueber das Trauerceremoniell für weiland Se. k. k. Hoheit den durchlauchtigsten Erzherzog Palatin enthält die Pester Zeitung vom 19. Jänner folgende Mittheilung: »Wenn diese Zeilen in die Hände des Lesers gelangen, ruht bereits die höchste Leiche weiland Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Joseph Anton Johann Palatinus in der erzherzoglichen Gruft zu Ofen. Die feierliche Beisetzung hat heute in der dritten Nachmittagsstunde stattgefunden. Das k. k. Militär und die uniformirte Bürgermiliz beider Städte war ausgerückt, eine zahllose Menschenmenge war herbeigeströmt, und der Ausdruck des Schmerzes, der auf allen Gesichtern zu lesen war, bewies, wie jedermann durchdrungen von der Größe des Verlustes, der das erhabene Kaiserhaus und das Land getroffen, und in wie hohem Grade der Verewigte die allgemeine Liebe und Verehrung besessen. Die Beschreibung des höchsten Leichenbegängnisses müssen wir einem spätern Blatte vorbehalten und uns für jetzt begnügen, einige Details über die vorausgegangenen Hauptmomente des Trauerceremoniells nachzuholen. — Nach dem am 13. Jänner früh Morgens um 9 Uhr erfolgten betäubenden Hintritte Sr. k. k. Hoheit blieb der höchste Leichnam durch 48 Stunden unberührt im Sterbette liegen. Zu den Füßen Höchstdesselben war ein Tisch mit rothem Sammt überzogen, auf dem das Crucifix und zwei silberne Leuchter mit brennenden Kerzen standen, aufgestellt. Geistliche beteten abwechselnd diese Zeit durch am Fuße des Höchstseligen. Ein erzherzoglicher Hofofficier war im Sterbezimmer gegenwärtig und zwei erzherzogliche Leibkafaien hielten im Vorderzimmer Wache.«

»Am 15. Jänner 9 Uhr früh erfolgte die Section und Einbalsamirung, zu welcher der Professor und mehre Aerzte nach Bestimmung des erzherzoglichen Herrn Leibarztes berufen wurden, im Thronzimmer, vor dem Audienzimmer des Höchstseligen, und hierauf, nachdem die höchste Leiche wieder von vier Hofofficieren in das Sterbezimmer zurückgetragen worden, das Anziehen in die ungarische Marschallsuniform und das Hineinlegen in den Einsatz des Sarges. Zu beiden Seiten wurden sechs brennende Kerzen und das Crucifix zu den Füßen gestellt, links der Silberbecher mit dem Herzen, rechts der Kupferkessel mit den Eingeweiden, beides mit schwarzem Taffet bedeckt; worauf die erste Einsegnung durch den königl. Schlossprobst erfolgte. Bis zur Exposition beteten abwechselnd zwei Geistliche und zwei erzherzogliche Hofofficiere, auf Fußstuheln kniend, zu den Füßen des höchsten Leichnams. Nach erfolgter zweiter Einsegnung durch den königl. Schlossprobst am 16. Jänner um 8 Uhr früh wurde der Sarg mit der höchsten Leiche von

sechs Hofofficieren, bei Vortritt des erzherzoglichen Altars, der Geistlichkeit und zweier Geistlichen mit dem silbernen Becher und dem kupfernen Kessel auf Nebentritten im Stillen in die Schloßpfarrkirche gebracht. Sechs Geistliche trugen bei diesem Gange die Windlichter, acht Mann der Kronwache begleiteten dieselben. Unmittelbar nach dem Sarge folgten der Obersthofmeister, die Kammerherren, der Adjutant und die Kammerdiener Sr. k. k. Hoheit.«

»Durch jene Stunden, in welchen dem Publikum der Zutritt in die Kirche gestattet war, nämlich am 16. und 17. Jänner von Früh acht Uhr bis fünf Uhr Nachmittags und am 18. von acht Uhr Morgens bis zwölf Uhr Mittags, wogte durch die Eingangspforten unablässig die trauernde Menge, die noch einmal die irdischen Reliquien des Allverehrten schauen wollte, ehe die dunkle Gruft sie für immer ihren Blicken entzog.«

»Auf dem Paradebette im Schiffe der Kirche war der offene Sarg so gestellt, daß das Gesicht der höchsten Leiche gegen den Altar gerichtet war. Sowohl der Sargeinsatz als auch der Sarg selbst ist von Eichenholz, der letztere ist von außen mit kirschrothem Sammt, inwendig, so wie auch der Einsatz, die mit aromatischen Kräutern gefüllte Matratze und die zwei Kopfkissen, mit schwarzem Groß-de-Tours überzogen. Er ruht auf sechs vergoldeten Kugeln, die Kanten sind mit Goldborden besetzt und mit vergoldeten Nägeln beschlagen. An den untern Seitenwänden sind sechs vergoldete Handgriffe angebracht. Zur linken Seite der höchsten Leiche befinden sich am Sarge oben und unten Schloßer zum Sperren. Die drei breiten über einen Schuh hohen Stufen, über welchen der Sarg ruhte, waren mit schwarzem Tuch überzogen, auf den ersten Stufen zu Füßen der höchsten Leiche standen links der silberne Becher mit dem Herzen, rechts der kupferne Kessel mit den Eingeweiden, beides mit schwarzem Taffet überdeckt; rechts und links auf der ersten Stufe lagen die kaiserl. Prinzenkrone und der Herzogshut; die Orden des goldenen Bliezes und des heil. Stephan mit dem Marschallstab auf schwarzem Kissen mit goldenen Borden.«

»Auf dem Sargdeckel ist ein Kranz von breitem Silberstoff angebracht und mit vergoldeten Nägeln besetzt und bei den Füßen auf demselben eine silberne Platte eingeschraubt mit der gravirten Inschrift:

Josephus Antonius Joannes
Archidux Austriae
Regni Hungariae per semisaeculum Palatinus
Locumtenensque Regius.

Natus 9 Martii 1776.
Mortuus 13 Januarii 1847.

»Auf dem Silberbecher und dem kupfernen Kessel sind dieselben Inschriften mit den Zusätzen Cor — Intestina eingravirt.«

»Über dem Sarge schwebte der Baldachin von schwarzem Tuche, mit dem auch die Wände der Kirche behangen waren, auf welchem sich das erzherzogliche

Wappen in kurzen Distanzen aufgehängt befand. Viele hundert Kerzen brannten theils um den Sarg auf den Stufen des Paradebettes, theils auf Altären u. s. w. und erhellten feierlich das schwarze Dunkel des Trauerpompe. Die Ehrenwache am Paradebette wurde von uniformirten Bürgern, Jazygiern und Rumänen in ihrem Nationalcostume, von Husaren des Pesther Comitates und von Grenadieren der Hauptwache versehen. Auf einigen Betstühlen, die schwarz überzogen waren,

erblickte man Geistliche und Hofoffiziere kniend beten, wie denn auch durch die ganze Zeit der öffentlichen Ausstellung am Hochalter fortwährend heilige Messen gelesen wurden.»

«Unmittelbar vor der Beisetzung des höchsten Leichnams in die Gruft der königlichen Schloßpfarre zu Ofen erfolgte die dritte Einsegnung des höchsten Leichnams durch Se. fürstl. Gnaden den Herrn Fürst-Primas von Gran.»

A u f f o r d e r u n g.

Ausarbeitungen, Aufsätze und überhaupt Beiträge für das Archiv des Vereins für Landeskunde über die nachfolgenden Punkte, Fragen, Zweige, Abschnitte und Gegenstände der Landeskunde Siebenbürgens würden, wenn sie zur Aufnahme in das besagte Archiv für geeignet und würdig befunden werden, gegen das gewöhnliche Honorar mit Dank angenommen werden, nämlich:

1. Eine, auf Urkunden gegründete Abhandlung von den Würden des im Privilegium des Königs Andreas II, erwähnten, Comes Cibiniensis, dann des Hermannstädter Königsrichters und des sogenannten Provinzial-Bürgermeisters mit Beantwortung der Fragen: ob die erstgenannten beiden Würden ursprünglich getrennt, oder von jeher identisch, d. h. in einer Person vereinigt gewesen seien? und wann im erstern Falle die Vereinigung derselben stattgefunden habe? — Ferner: wann die Würde des Provinzial-Bürgermeisters entstanden sei? wie sich das gegenseitige Verhältniß dieser beiden höchsten Beamten in der sächsischen Nation nach und nach gestaltet habe? und in wie weit die Oberbeamten der übrigen sächsischen Kreise von Jenen abhängig gewesen?

2. Geschichtliche Darstellung des ursprünglichen Umfangs der Provincia Cibiniensis und der Einteilung derselben in sieben oder mehrere Stühle; der Gründung der übrigen deutschen Colonien in Siebenbürgen, der Verwaltung derselben, so lange sie unter eigenen Grafen standen, und endlich der Vereinigung derselben mit der Hermannstädter Provinz und ihrer dermaligen Verfassung.

3. Der deutsche Orden in Siebenbürgen.

4. Urkundlich beglaubigter Beweis, daß ein großer Theil des gegenwärtigen Ober-Albenfer Comitats vom Sachsenboden abgerissen worden.

5. Geschichte und Rechtsverhältnisse der sächsischen Siebenrichter-Güter.

6. Nationaler Ursprung, ursprüngliche rechtliche Stellung der Szekler in Siebenbürgen.

7. Die Serben in Siebenbürgen — Zeit — Orte — Schicksale ihrer Niederlassungen.

8. Geschichte der Synoden der evangelischen Geistlichkeit im 16ten und 17ten Jahrhundert und ihrer wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse.

9. Sächsische Volkslieder, Volksagen, Märchen, Sprichwörter und eigenthümliche Redensarten.

10. Walachische Volkslieder, Sagen und Märchen.

11. Sächsische und walachische Volksheilmittel.

12. Darstellung der mineralogisch-geognostischen Gebirgsverhältnisse Siebenbürgens.

13. Mineralogische (geognostisch-oryktognostische) Beschreibung eines Kreises (Stuhls, Distrikts, Gespanschaft) aus dem Großfürstenthum Siebenbürgen.

14. Die Versteinerungen Siebenbürgens (Flora und Fauna der Vorwelt).

15. Beschreibung der vorzüglichsten und der noch unbeschriebenen Petrefacten aus den Gebirgsformationen in Siebenbürgen.

16. Ueber das Vorkommen des Basalts in Siebenbürgen.

17. Die Erzgänge und Eisensteins-Lagerstätte des östlichen oder westlichen Theils von Siebenbürgen, oder bloß eines Kreises — der Hunyader oder Thordaer Gespanschaft.

18. Ueber die Braun- oder Steinkohlen Siebenbürgens.

19. Die vaterländischen Torflager.

20. Ueber das Vorkommen der in der Technik nützlichen Thonarten Siebenbürgens.

21. Die Heilquellen Siebenbürgens (warme und kalte).

22. Die vaterländischen Seen des Flachlandes und der Hochgebirge.

23. Höhenangabe der Höhenkarte von Siebenbürgen nach barom. oder trigonometrischen Messungen.

24. Beiträge aus dem ganzen Gebiete der Zoologie Siebenbürgens.

25. Beiträge zur Pflanzengeographie Siebenbürgens.

26. Die in Siebenbürgen allgemein gebauten Pflanzen, Getreidearten, Küchengewächse, Futterkräuter und Handelsgewächse.

Es werden demnach nicht nur die verehrten Mitglieder dieses Vereins, sondern auch alle Literaten, welche den Beruf zu solchen Arbeiten in sich fühlen, höflichst ersucht, den Verein durch baldige Einsendung von allerlei Aufsätzen zu erfreuen.

Hermannstadt, am 30. December 1846.

Vom Ausschusse des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

Einladung.

Der Gefertigte gibt sich die Ehre einem verehrten Publikum die Anzeige zu machen, daß er im hiesigen Redoutensaale noch zwei Bälle arrangiren wird, welche Mittwoch den 3. und 10. Februar stattfinden werden. Billeten zu 30 kr. CM sind an den Balltagen ausschließlich in der Wohnung des Ballgebers: h. Lechnamsgasse im Georg Johannischen Hause bis 12 Uhr zu haben.

F r a n z K a m a u f.

Inhalts h. Universitäts-Erlasses vom 28. v. M. 3. 967 1846 ist zur Fortführung der Geschäfte des kürzlich verstorbenen k. siebenb. Hofagenten Franz Conrad, von der hochlöbl. k. siebenb. Hofkanzlei der Conceptspraktikant bei der genannten h. Hofstelle, Friedrich von Sachsenheim, welcher bereits seit Jahresfrist dem verewigten Hofagenten zur Seite gestanden, ermächtigt, und einweisen auch von Seiten des Herrn Nationsgrafen, Franz v. Salmen, mit der Vertretung der Angelegenheiten der Nationsuniversität betraut worden. — Welches zur Beruhigung der Partheien, welche die Betretung ihrer Angelegenheiten dem verstorbenen Hofagenten anvertraut hatten, hie mit allgemein bekannt gemacht wird.

Kronstadt, den 5. Jan. 1847.

Der Magistrat.

Rundmachung.

Im Nachhange zur hierortigen Rundmachung vom 24. Dec. 1846 wird hie mit bekannt gemacht, daß der heute Vormittags versammelte Bankauschuß die Dividende für das 2. Semester 1846 mit 46 Gulden CM. für jede Aktie bemessen hat.

Dieser Betrag von 46 fl. CM. per Aktie kann vom 12. Jänner l. J. an entweder gegen die hinausgegebenen Coupons oder gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen in der hierortigen Aktien-Kasse behoben werden.

Für das Jahr 1846 werden übrigens 16189 fl. 45³/₄ kr. CM. in den Reserve-Fond hinterlegt.

Wien, am 11. Jänner 1847.

Karl Freiherr v. Lederer
Bank-Gouverneur.

Zenobius Constantin Hopp v. Böhmstetten
Bank-Director.

Im verflossenen Jahre 1846 ist in Neß auf öffentlicher Gasse eine Summe Geldes gefunden worden, und wird nunmehr in Folge h. Sub-Verordnung un-

ter 3. 13907 v. J., der etwaige Schadhafte aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres, vom 11. Decbr. 1846 angefangen, beim Kepsler Stuhlkomte über die Menge und Gattungen des verlorenen Geldes, sowie über die Zeit des Verlustes mit einem glaubwürdigen Zeugnisse um so gewisser auszuweisen, als dieses Geld, wenn sich während des genannten Termins Niemand melden sollte, zu irgend einem wohlthätigen Zwecke verwendet werden wird.

Kronstadt, 23. Jan. 1847.

Der Magistrat.

Eine in gutem Zustande befindliche Kalesche ist zu verkaufen. Zu sehen und Näheres bei Herrn Joseph Wolff Handelsmann in Neß.

Ein hellbraunes, fehlerfreies gut abgerichtetes Wagenpferd wird zu kaufen gesucht. Nähere Auskunft erteilt Hr. Nemeth, Buchhändler alhier.

Anzeige.

Hr. Robert Kisting, in Hermannstadt (Dr. later Papierfabrikniederlage in der Heltnergasse) hat ein Lager von einigen tausenden verschiedener Gattungen amerikanischer Ochsen- und Kuhhäute eingerichtet und die verschiedenen Sorten sind um nachstehende Preise frei Hermannstadt zu beziehen:

1 Paar Chili-Ochsenhäute 24pfündig pr. 100 Pf. 42 fl. 30 kr.

1 Paar Chili-Ochsenhäute 18 bis 20pfündig pr. 100 Pf. 42 fl. — kr.

1 Paar Chili-Ochsenhäute 16 bis 17pfündig pr. 100 Pf. 43 fl. — kr.

1 Paar trocken gefalgene Fernambukhäute 20pf. pr. 100 Pf. 34 fl. — kr.

1 Paar trocken gefalgene Fernambukhäute 20 bis 27pfündig pr. 100 Pf. 35 fl. — kr.

1 Paar Triester Ochsenhäute 17 bis 20pfündig pr. 100 Pf. 46 fl.

1 Paar trockene Odeßauer Ochsenhäute 18pfündig pr. 100 Pf. 46 fl.

1 Paar Walparaisoer Ochsenhäute 20pfündig pr. 100 Pf. 43 fl.

1 Paar Walparaisoer Ochsenhäute 30pfündig pr. 100 Pf. 43 fl.

1 Paar Buenosayres Ochsenhäute 25pfündig pr. 100 Pf. 42 fl.

Das Unterzeichnete Handlungsbaus besorgt allenfallige Bestellungen.

Kronstadt, 31. Jan. 1847.

Georg Johann Söhne.